



Building a better
working world

Neue steuerliche Meldepflichten für börsennotierte Gesellschaften

Meldung von Aktionärsinformationen an das BZSt



Tax Zoom

19. Februar 2024

Executive Summary

Ab dem Jahr 2025 sind inländische börsennotierte Gesellschaften dazu verpflichtet, bestimmte Aktionärsdaten zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern („BZSt“) zu melden. Damit bleibt den mehr als 400 betroffenen AGs, SEs und KGaAs nur noch ein knappes Jahr Zeit, um die für die Erfüllung der Meldepflichten erforderlichen Prozesse und systemseitigen Anforderungen umzusetzen.

Regelung des § 45b Abs. 9 EStG

Kurzdarstellung der neuen Meldepflichten

Nach § 45b Abs. 9 EStG in der Fassung des AbzStEntModG haben inländische börsennotierte Gesellschaften gem. § 67d AktG Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt ihres Gewinnverteilungsbeschlusses zu verlangen und die ihnen übermittelten Informationen elektronisch nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unverzüglich an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die Verpflichtung greift erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2024 zufließen, so dass sie im Regelfall erstmals für die Hauptversammlung im Jahr 2025 zu erfüllen sein wird.

Sinn und Zweck

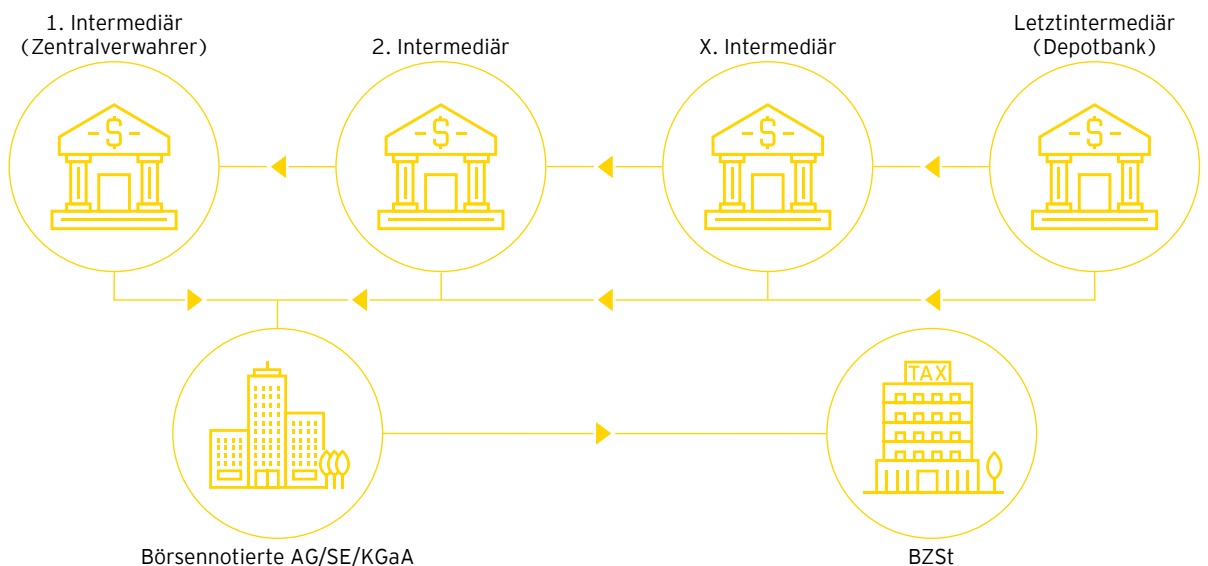
Hintergrund der Regelung ist ausweislich der Gesetzesbegründung, dass inländische börsennotierte Gesellschaften sich bereits seit dem Jahr 2020 gemäß §§ 67a ff. AktG in unmittelbarem Kontakt zu ihren Aktionären befinden (z. B. im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse). Dabei haben sie insbesondere nach § 67d AktG das Recht, bestimmte Informationen über die Identität ihrer Aktionäre von den Verwahrern der Aktien (Intermediären) in standardisierter Form zu verlangen. Diese Informationen sind ab 2025 dem BZSt zu übermitteln, welches diese sodann im Hinblick auf missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle analysiert (insbesondere Abgleich mit den Angaben, die von den die Kapitalerträge auszahlenden Stellen übermittelt werden).

Meldung der Aktionärsdaten zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses

Aus dem aktienrechtlichen Wahlrecht des § 67d AktG zur Anforderung der Aktionärsdaten wird durch § 45b Abs. 9 EStG ab 2025 de-facto eine Pflicht. D. h. die inländischen börsennotierten Gesellschaften müssen dann die Aktionärsdaten zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses vom Zentralverwahrer, den Depotbanken oder anderen Intermediären in der Kette anfordern, um ihrer steuerlichen Meldepflicht nachzukommen. Zu den Aktionärsdaten zählen z. B. Name/Firma des Aktionärs, Adressangaben, Anzahl der Aktien, Beginn der Beteiligung, etc.

Die Meldung der börsennotierten Gesellschaft an das BZSt hat „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern, nach Erhalt der Informationen von den Intermediären zu erfolgen. Der Erhalt der Informationen (sowie bereits dessen Anforderung) erfolgt dabei elektronisch und standardisiert nach dem Industriestandard ISO 20022. Für die Meldung an das BZSt sind dann die von den Intermediären erhaltenen Daten zusammenzuführen und in das geforderte XML-Format zu überführen. Einzelheiten hierzu regelt das Kommunikationshandbuch „Meldeverfahren: Aktionärsregister (FSAK-FB)“, das über die Internetseiten des BZSt in der jeweils aktuellen Fassung abgerufen werden kann. Die elektronische Meldung erfolgt sodann über die Massendatenschnittstelle „ELMA“.

Zu beachten ist, dass die börsennotierte Gesellschaft den jeweiligen Steuerpflichtigen (Aktionär) darüber zu informieren hat, welche steuerlich relevanten Daten sie an das BZSt übermittelt hat oder übermitteln wird. Zudem bestehen spezielle Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen hinsichtlich der übermittelten Daten.



Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Meldepflichten ist ein Bußgeld bislang nicht vorgesehen. Dennoch wird es sich eine börsennotierte Gesellschaft wohl nicht „leisten können“, ihren diesbezüglichen Pflichten nicht fristgerecht, zutreffend und vollständig nachzukommen.

Empfehlung/Next Steps

Berücksichtigt man, dass es nach der Gesetzesbegründung zur Einführung der §§ 67a ff. AktG in Deutschland zum damaligen Zeitpunkt ca. 1.980 (!) Intermediäre gab, wird schnell deutlich, dass inländische börsennotierte Gesellschaften sich möglichst bald mit diesem Thema beschäftigen müssen, um die Strategie und Prozesse für die Anforderung, Verarbeitung, Aufbereitung, (ggf. zunächst testweisen) Übermittlung und Aufbewahrung der Daten sowie der erforderlichen Information der Aktionäre auszuarbeiten. Zudem sind die IT-technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Ansprechpartner

EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Pinkas Fußbroich

Partner

pinkas.fussbroich@de.ey.com



Günther Hüttinger

Partner

guenther.huettinger@de.ey.com



Mehdi Hasbelaoui

Senior Manager

mehdi.hasbelaoui@de.ey.com



Alexander Schega

Senior Manager

alexander.m.schega@de.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2024 EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2402-627
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de